



Pet 1-19-09-754-020633

24116 Kiel

Alternative Energiequellen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.09.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Bereich von 110 m beiderseits von Autobahnen und Schienen als landwirtschaftliche Nutzung, als sogenannte "Sonnen-Ernte", gelten.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 322 Mitzeichnungen und 21 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass dadurch für diesen Bereich weder Flächennutzungsplan (F-Plan) noch Bebauungsplan (B-Plan) anzupassen seien und der Ausbau der Solarenergienutzung zeitnah machbar werden würde. Die Verankerung im Erdreich würde dabei ohne Betonfundamente erfolgen, die Verankerung bliebe demontierbar, wie es beispielsweise Schraubfundamente ermöglichen würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Bisher ist geregelt, dass Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlagen eine Förderung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) u. a. auf Konversionsflächen (aus ehemaliger wirtschaftlicher, militärischer, wohnungswirtschaftlicher oder verkehrswirtschaftlicher Nutzung), auf Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen, versiegelten Flächen, ehemaligen Flächen der Bundesanstalt für Immobilien (BImA) sowie auf baulichen Anlagen (wie z. B. Deponien) eine Förderung nach dem EEG erhalten. Als weitere Voraussetzung für die Förderung ist im EEG zumeist die Notwendigkeit eines Bebauungsplans definiert.

Photovoltaik-Anlagen sind bauliche Anlagen. Für diese gelten grundsätzlich die Regelungen des Bauplanungsrechts, das auch die Flächenplanung regelt. Landwirtschaft im Sinne des § 201 Baugesetzbuch (BauGB) „ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei“. Die Photovoltaik-Anlage fällt erkennbar nicht unter diesen Begriff.

Eine Änderung der gesetzlichen Regelungen kommt nicht in Betracht; zumal durch den bauplanungsrechtlichen „Landwirtschaftsbegriff“ ganz andere Flächen bezeichnet werden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.